

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 13.04.22

und Antwort des Senats

Betr.: Fehlende Außenspielflächen für Kitas

Einleitung für die Fragen:

Laut den Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 „soll jede Einrichtung über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen. Wenn im Einzelfall kein Außengelände zur Verfügung steht, muss ein Spielplatz aufgesucht werden können (...). Die Nutzung dieses Spielplatzes oder anderer Außenflächen durch die Einrichtung ist mit dem Eigentümer einvernehmlich abzustimmen, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Spielplatz oder eine öffentliche Außenfläche handelt.“ (<https://www.hamburg.de/contentblob/110038/1778ab610560e95ad205468eaf89e2ec/data/richtlinien-kita.pdf>). In geübter Praxis haben Kitas im Genehmigungsverfahren der Sozialbehörde dargelegt, welchen (öffentlichen) Spielplatz sie nutzen und inwieweit er für die Nutzung durch die Kita-Kinder geeignet ist.

Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom November 2020 ist eine explizite Sondernutzungserlaubnis nach Grünanlagengesetz erforderlich. Diese nun notwendig gewordene Sondernutzung wird seitens des Bezirksamtes nicht gewährt. Und auch für Bestands-Kitas kann dies zu Problemen führen, da ihnen eine entsprechende Sondernutzung schlimmstenfalls wieder entzogen wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Kindertageseinrichtungen müssen grundsätzlich über eine ausreichend große eigene Außenspielfläche für alle dort betreuten Kinder verfügen. Insbesondere in verdichteten Innenstadtlagen ist der Nachweis über ein entsprechendes Außenspielgelände gemäß der „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ auf dem kitaeigenen Grundstück nicht immer möglich. Bei der Sicherung von Kitas in Bebauungsplanverfahren ist immer eine direkt angeschlossene, angemessen große eigene Außenspielfläche von mindestens 6 m² je Kind für alle betreuten Kinder einzuplanen, siehe hierzu auch Drs. 21/18195. Damit der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz bei Kita-Planungen außerhalb von Bebauungsplanverfahren in ganz Hamburg immer erfüllt werden kann, sind unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zu ermöglichen.

Bei öffentlichen Spielplätzen handelt es sich rechtlich gesehen um sogenannte Grünanlagen. Eine Sondernutzung von Grünanlagen steht unter Erlaubnisvorbehalt. Die Entscheidung über die Zulassung einer Sondernutzung liegt im Ermessen des jeweils zuständigen Bezirksamtes. Diese können Nutzungen über den Gemeingebrauch hinaus im Einzelfall zulassen und Sondernutzungen erlauben. Diese Sondernutzungserlaubnis benötigen auch Kitas, die einen öffentlichen Spielplatz regelhaft als Außenspielfläche mitnutzen möchten.

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde), die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) sowie das federführende Bezirksamt sind aktuell damit befasst, unter Berücksichtigung der erforderlichen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen Lösungen für die Mitnutzung öffentlicher Spielplätze durch Kitas zu entwickeln und eine Fachanweisung für die Fachämter Management des öffentlichen Raumes zu entwickeln, die die Ermessensausübung zur Zulassung einer Mitnutzung von öffentlichen Spielplätzen nach einheitlichen quantitativen und qualitativen Kriterien gesamtstädtisch verbindlich regelt. Ziel ist es, dass den Kitas, die über kein ausreichend großes eigenes Außenspielgelände für Kinder ab drei Jahren (Elementarkinder) verfügen und für die die Sozialbehörde ein öffentliches Interesse im Sinne einer ausreichenden Versorgung mit Kita-Plätzen festgestellt hat, die Mitnutzung geeigneter öffentlicher Spielplätze gegen ein Nutzungsentgelt genehmigt wird. Das Inkrafttreten dieser Fachanweisung wird noch für das 2. Quartal dieses Jahres erwartet.

Vor Inkrafttreten dieser Fachanweisung werden für Einzelfälle individuelle oder temporäre Lösungen entwickelt.

Im Übrigen siehe auch <https://www.hamburg.de/fachinformationen/118852/richtlinien/>.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Inwieweit planen die Bezirke, bestehenden Kitas ohne ausreichende eigene Außenspielfläche die Nutzung öffentlicher Spielplätze zu untersagen?*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Welchen Kitas wurde die Nutzung einer Außenspielfläche bereits durch die Bezirke untersagt? Bitte pro Bezirk angeben.*

Antwort zu Frage 2:

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat im Jahr 2021 einen Antrag auf Nutzung zweier öffentlicher Spielplätze abgelehnt (Kita Die Helden GmbH). Seitens des Bezirksamtes Wandsbek wurden bei drei Kitas (Kita Bramfelder Chaussee der Hamburger Bildungs-Port Betriebs- und Projektberatungsgesellschaft mbH, Kita Scharbeutzer Straße der KMK kinderzimmer GmbH & Co. KG sowie die Kita Walddorfer Straße der Alraune gGmbH) entsprechende Anträge abgelehnt. Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat einem Träger (Kindergarten Stadtparkknirpse) mitgeteilt, dass gegebenenfalls auch Bestandskitas, die regelhaft einen öffentlichen Spielplatz als Außenspielersatz nutzen, zukünftig eine Sondernutzungserlaubnis benötigen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Wie ist sichergestellt, dass für die Kinder in den Fällen, in denen Außenspielflächen nicht hinreichend zur Verfügung stehen, Spielmöglichkeiten im Freien zur Verfügung stehen?*

Antwort zu Frage 3:

Seit Inkrafttreten der aktuell geltenden Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 mussten Kitas, die über keine ausreichend große Außenspielfläche verfügen, im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis gegenüber der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde geeignete Spielplätze benennen, die sie statt eines eigenen Außenspielgeländes mit den Kindern aufsuchen. Sofern die Spielplätze die erforderlichen fachlichen Kriterien erfüllt haben, sind die Erlaubnisse für den Betrieb der Einrichtung erteilt worden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wie viele Kitas im Bezirk Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Harburg und Wandsbek konnten mit Stichtag 31. März 2022 nicht geschaffen werden, da die nötigen Außenspielflächen nicht hinreichend zur Verfügung standen?*

Antwort zu Frage 4:

Die für die Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Für die Beantwortung ist eine Einzelauswertung aller Bauakten für alle Kitas (in Hamburg 1.170 Kitas, Stichtag: 11.04.2022) in den Bezirken erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 5: *Versuchen der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden derzeit gemeinsam mit den Bezirksamtern ein Verfahren zum Umgang mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom November 2020 zu entwickeln?*

Wenn ja, wie lautet hier der Sachstand beziehungsweise wann ist hier mit einem Ergebnis beziehungsweise einer Lösung zu rechnen? Wie könnte diese Lösung aussehen? Welche Kosten werden gegebenenfalls auf die Kitas zukommen?

Wenn nein, warum nicht?

Frage 6: *Was tun Behörden und Bezirksamter, um für aktuell in Gründung befindliche Kitas ohne ausreichende Außenspielfläche einen sofortigen Ausweg zu bieten, solange ein Verfahren (siehe Frage 5) noch nicht gefunden ist?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Siehe Vorbemerkung.